

# PRAXISNOTIZEN VOM BERUFSETHISCHEN GREMIUM (BEG)

## Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in (und durch) Institutionen?

In den Beschwerde- und Ethikrichtungen des ÖBVP sind wir immer wieder mit Anfragen und Beschwerden besorgter und empörter KollegInnen, KlientInnen und Angehöriger konfrontiert, wonach innerhalb psychotherapeutischer Institutionen eine kostenlose oder teilrefundierte Psychotherapie an die Preisgabe sensibler Daten und höchstpersönlicher Geheimnisse „scheinbar durch die KlientIn selbst“, in Form von Zustimmungserklärungen zur Datenerfassung und –weitergabe, bei Psychotherapie-Vertragsbestimmungen, etc., gebunden wird. Die häufig zu Beginn einer Psychotherapie erhobenen, teilweise sehr ausführlichen Angaben zur Person (Fragebögen) werden immer wieder unverschlüsselt und nicht anonymisiert völlig unkritisch an übergeordnete Dienst- und Geldgeber weitergegeben. Dies häufig ohne Begründung, mit einer impliziten, nur scheinbaren „Verfügungsberechtigung“ über die streng vertraulichen Daten und Geheimnisse der KlientInnen, da ja „für diese Personen Leistungen erbracht werden“. Die Gegenleistung besteht daher nach Logik dieser Einrichtungen in der Zur-Verfügung-Stellung eines Psychotherapieplatzes.

### Anonymisierung von patientInnenbezogenen Daten zu Forschungszwecken ist notwendig

In einer anderen Variante werden schutzwürdige Daten von PsychotherapiepatientInnen „zu Forschungszwecken“ erhoben. Diese müssen „aus wirtschaftlichen Gründen“ teilweise von den PsychotherapeutInnen selbst erstellt werden, häufiger aber müssen diese die KlientInnen dazu auffordern, Fragebögen im Sekretariat auszufüllen. Die Inhalte dieser Fragebögen werden oft nicht anonymisiert weiterverwendet:

Namen, Adressen, Tel. Nummern und E-Mail-Adressen, Namen von Verwandten, Einkommensverhältnisse, Krankheiten, psychische Diagnosen der Person oder der Angehörigen, Wohnungsverhältnisse, Arbeits-/Arbeitslosigkeitsverhältnisse, gegenwärtige und vergangene Konflikte mit dem Gesetz, Haftstrafen, Haftgründe, Probleme mit oder von Dritten, und andere höchstpersönliche, schambesetzte oder aus berechtigtem Interesse der Person schutzwürdige Inhalte. Nun kann man sagen, die Fragen rund um die Internet-Veröffentlichung von Adressdaten durch den Telefonbuchanbieter Herold sind schon geklärt. Aber sind hilfesuchende, in psychischen Zwangslagen und neurotischen Einengungen befindliche, traumatisierte Menschen in der Lage, die Tragweite der Preisgabe höchstpersönlicher Erlebnisse und Lebensereignisse zu erkennen?

### Der Druck auf PsychotherapeutInnen, die Berufsethik zu umgehen, wächst

Als besonders problematisch fällt uns immer wieder auf, dass von PsychotherapeutInnen „zur Erhaltung des Arbeitsplatzes“ (weil die Daten einfordernde Stelle gleichzeitig Geldgeber für die Institution ist) das Überreden/Überzeugen ihrer KlientInnen zur Teilnahme an schriftlichen „Erhebungen und Forschungsprojekten“ verlangt wird, da sonst der Therapieplatz nicht finanziert werden könnte (das Problem, dass man sich zu einer unethischen und möglicherweise auch unrechtmäßigen empfundenen Vorgangsweise durch das Angeben von Anamnese-daten, Symptomen, Befindlichkeiten und problematischen Angaben über Dritte „genötigt“ fühlt, stellt sich auch beim Antrag auf Teilrefundierung oder



Susanne Frei

Übernahme der Kosten durch manche Kassen). Für PsychotherapeutInnen bedeutet dies eine nicht zu lösende Diskrepanz zwischen einerseits der Wahrung des Vertrauensverhältnisses/auf Vertrauen basierendem Therapiebündnisses mit der KlientIn/ der Vermeidung des Missbrauchs der KlientIn zu eigenen und institutionellen wirtschaftlichen Zwecken und andererseits dem verständlichen Eigeninteresse (Wahrung des Arbeitsplatzes, der eigenen finanziellen Existenz). Das Bedürfnis, die KlientInnen zu schützen und deren ureigensten Interessen in psychischen Krisensituationen zu wahren, stellt dann eine große Herausforderung im vorhandenen Gesetzes- und Richtlinienlabyrinth dar. Was darf man, was soll man, wessen Interessen stehen an erster Stelle, und haben die rechtlichen, die berufsethischen Überlegungen oder die unverhohlenen Androhungen der Dienstgeber, dass die Anzahl der PsychotherapeutInnen dann nicht gewährleistet werden kann, wenn diese Anforderungen an die KlientInnen nicht erfolgen, Vorrang? Das Sammeln von personenbezogenen Daten und deren nicht mehr beeinflussbare Weiterverwendung beunruhigt etliche KollegInnen sehr und wie auch wir meinen, nicht ohne Grund. Es entstehen, teilweise beträchtliche, berufsethische Konflikte mit dem mächtig erlebten „Dritten“ (Geldgeber, Dienstgeber, Auftragsgeber, Kassen usw.), aber auch Sorgen vor einer späteren rechtlichen Verfolgung, falls von KlientInnen, wel-

che sich erst zu einem späteren Zeitpunkt geschädigt fühlen, behauptet wird, dass Rechte verletzt worden seien.

### Auch Institutionen haben rechtliche Verpflichtungen

Ob übergeordnete Stellen zur Wahrung des Budgets, aus Forschungsinteresse oder einfach aus gedankenloser Sammelwut von Daten und Geheimnissen von Hilfe und Schutz suchenden Menschen horten und deren Situation ausnützen dürfen, ist eine rechtlich zu klärende Frage. So gibt es auch für psychotherapeutische Institutionen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen aus diversen Gesetzen wie z.B. den Anstaltengesetzen, den PatientInnenrechten, den Persönlichkeitsrechten, dem Datenschutzgesetz, dem Vertragsrecht laut ABGB, dem Konsumentenschutzgesetz, u.a. und müssen diese auch eingehalten werden.

### Was bedeutet das für die einzelne PsychotherapeutIn?

Für die einzelne PsychotherapeutIn gilt im Rahmen einer Psychotherapie jedoch, dass sie/er für die Einhaltung des Berufskodexes und des Psychotherapiegesetzes, für die Vermeidung von Missbrauch zu wie immer garteten (auch wirtschaftlichen) Zwecken, selbst verantwortlich ist und eine Durchbrechung dieser streng geregelt ist. Auch wenn eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in Unkenntnis der weitreichenden Folgen für KlientInnen von diesen in ihrer psychischen „Ausnahmesituation“ oder finanziellen Zwangslage unterschrieben werden, wird es für die in Institutionen tätigen PsychotherapeutInnen immer wieder notwendig sein, Vorgesetzte auf die berufsethischen und -rechtlichen Grundlagen unseres Berufes und entsprechende Passagen des Berufskodexes, diverser Richtlinien und verschiedener Gesetze hinzuweisen.

### Weiterführende Informationen zum Thema

Bei den vielen Grauzonen – was ist sogenannte eigenverantwortliche Selbstpreisgabe der KlientIn im Rahmen der Privatautonomie, was ist

schon unethischer Missbrauch und Ausnützen einer Zwangslage durch Institutionen – gibt es zurzeit viel Diskussion. KollegInnen, die sich mit dieser komplexen und mehrere Ebenen berührenden Problematik herumschlagen müssen, können die JuristInnen im BMG und die berufsethischen Einrichtungen anrufen, welche Auskünfte und Hilfestellung geben können.

### Online-Informationen dazu gibt es auch unter folgenden Links:

#### Verschwiegenheitspflicht:

[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/info\\_zur\\_verschwiegenheitspflicht.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/info_zur_verschwiegenheitspflicht.pdf)

#### Berufsethik:

<http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/berufskodex.pdf>

#### Psychotherapiegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010620&ShowPrintPreview=True>

#### Datenschutz:

<https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

Weitere damit zusammenhängende Passagen findet man im Internet unter Vertragsrecht (ABGB, Konsumentenschutzgesetz), PatientInnenrechte, Persönlichkeitsrechte (UN-Charta) und in diversen Anstaltengesetzen, in denen die Rechte der PatientInnen, angelehnt an die Persönlichkeitsrechte, beschrieben werden.

Dr.<sup>in</sup> Susanne Frei

Psychotherapeutin;

Vorsitzende des Berufsethischen

Gremiums des ÖBVP